

**Änderungsvereinbarung zur
Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von
Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen
nach § 20i Abs. 1 SGB V**

zwischen

der **Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**, Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand
– nachfolgend KV Nordrhein genannt –

- einerseits -

und

der **AOK Rheinland/Hamburg** - Die Gesundheitskasse, Düsseldorf

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**, Essen

der **IKK classic**, Dresden

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse**, Kassel

der **KNAPPSCHAFT**, Bochum

sowie den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)

BARMER

DAK-Gesundheit

Kaufmännischen Krankenkasse-KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis,
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek - Landesvertre-
tung NRW

– nachfolgend Krankenkassen genannt –

– andererseits –

Die im Rubrum genannten Vereinbarungsparteien modifizieren die zwischen ihnen geschlossene Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V sowie die zugehörigen Anlagen vom 02.12.2015. Im Einzelnen haben sie dazu die nachstehenden Bestimmungen getroffen. Im Übrigen gelten die bisherigen Regelungen unverändert fort.

1. § 3 Abs. 1 der Vereinbarung wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der Anforderung von Impfstoffen sind nur die in der Anlage 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Impfstoffe nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V in der jeweils gültigen Fassung verordnungsfähig.“
2. Die dieser Änderungsvereinbarung beigefügte Anlage 1 wird als Anlage 1 der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V neu aufgenommen.

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.05.2019 in Kraft und ergänzt die Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Impfstoffen zur Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V vom 02.12.2015.